# Schlüsselqualifikationen für Juristen? – Muss das denn sein?

## Einstieg in das Thema*

In den Sozialwissenschaften (etwa Psychologie, Anthropologie, Soziologie, Politikwissenschaft usw.) ist man sich einig, dass sich berufliche Handlungskompetenz auf drei Säulen stützt (siehe Abb. 1.)

Da ist zunächst die Fachkompetenz und die meisten ohne weiteres die Hand dafür ins Feuer legen, dass sie die mit Abstand wichtigste Kompetenz für beruflichen Erfolg ist. Die zweite Säule kann mit Methodenkompetenz bezeichnet werden. Das ist die Fähigkeit, fachliche Probleme mit den in der jeweiligen Disziplin vorhandenen Methoden zu lösen. In der Rechtswissenschaft gehört dazu u.a. die Kenntnis der Regeln, nach denen ein Sachverhalt unter Rechtsnormen subsumiert wird. Und schließlich beruht die berufliche Handlungskompetenz auf der Sozialen Kompetenz.

Alle drei Säulen ruhen auf Fundamenten, die wir Schlüsselqualifikationen nennen können – also Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften, die neben den fachlichen Kompetenzen für die Berufsausübung erforderlich oder wenigstens nützlich und damit zugleich Voraussetzung für beruflichen Erfolg sind. Die unterschiedliche Größe der Fundamente im Bild soll aufzeigen, wie stark die Schlüsselqualifikationen die drei Kompetenzbereiche beeinflussen.[1]

Die Ausdrücke Schlüsselqualifikationen (zukünftig nur noch SQ) und – weitgehend synonym eingesetzt – Schlüsselkompetenzen werden erstmals in den frühen 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gesichtet.[2] Ihr Pendant im angloamerikanischen Raum sind die sog. soft skills, ein Begriff, der wohl erstmals in einer US-amerikanischen Trainingsanweisung für das Militär aus dem Jahre 1972 auftaucht.[3]

## Die gesetzliche Grundlage

Nur knapp drei Jahrzehnte später, nämlich im Jahr 2003, hat auch der für die Juristenausbildung zuständige Rahmengesetzgeber, also der Bund, die Schlüsselqualifikationen für sich entdeckt und es für notwendig befunden, diese –

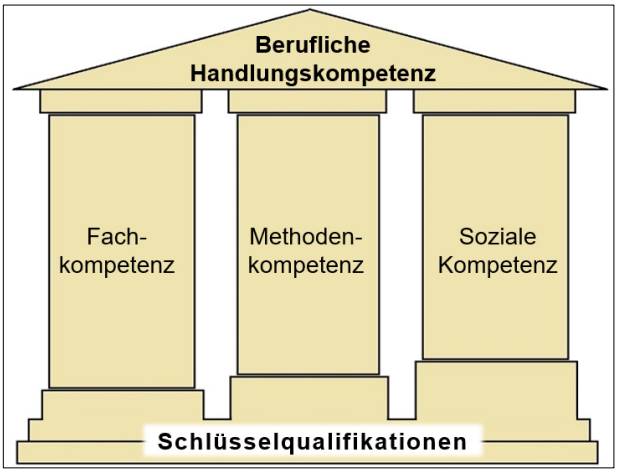


Abb. 1: Die drei Säulen beruflicher Handlungskompetenz.

irgendwie – zum Gegenstand der juristischen Ausbildung zu erheben. Wie man die Befähigung zum Richteramt erwirbt, regelt der zweite Abschnitt des Deutschen Richtergesetzes. Eine der dortigen Bestimmungen, der § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG lautete bis zum 30.06.2003:

> *Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.*

Mit Geltungskraft seit dem 1. Juli 2003 heißt es dort:

> *Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen …*

---

*) Der Beitrag entspricht in wesentlichen Teilen dem Vortrag, den der Verfasser am 30.01.2017 anlässlich seiner Ehrenpromotion durch die Friedrich-Schiller-Universität in Jena gehalten hat

1 Namensgeber dürfte der Volkswirtschaftler und Bildungsforscher *Dieter Mertens* sein, der den Begriff der Schlüsselqualifikation in einem Beitrag einsetzte: "Schlüsselqualifikationen. Thesen zur Schulung für eine moderne Gesellschaft", Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 7. Jg./1974, S. 36-43.

2 Namensgeber dürfte der Volkswirtschaftler und Bildungsforscher *Dieter Mertens* sein, der den Begriff der Schlüsselqualifikation in einem Beitrag einsetzte: "Schlüsselqualifikationen. Thesen zur Schulung für eine moderne Gesellschaft", Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 7. Jg./1974, S. 36-43.

3 *Newman*, Chutes and Ladders – Navigating the Low-Wage Labor Market, 2006, Fn. 6, S. 351.

Diese neue Bestimmung ist vor allem bei älteren Juristen weitgehend unbekannt. Wenn ich sie auf Seminaren und Vorträgen vorstelle, ernte ich immer wieder Überraschung – auch heute noch!

## Gesetzeskritik

Auch wenn man nach Lektüre der Gesetzesbegründung – dazu noch später – zur Annahme gelangen könnte, dass sich das Pronominaladverb "hierfür" nur auf die rechtsberatende Praxis bezieht, dürfte der Gesetzgeber doch auch die beiden zuvor genannten Bereiche (Rechtsprechung und Verwaltung) im Blick gehabt haben. Denn selbstverständlich werden SQ auch von Justiz- und Verwaltungsjuristen benötigt.

Betrachten wir nun den vollständigen Gesetzestext des § 5a Abs. 3 DRiG genauer:

> *Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.*

Auch mit geringem Einblick in die Materie ist zu erkennen, weshalb die Bestimmung ein weiterer Beleg für die heutige Achtlosigkeit des Gesetzgebers ist. Man ahnt, in welche Richtung er gedacht hat! Jedoch kann man zum einen vermuten, dass kein Vertreter der oben genannten Sozialwissenschaften Mitglied des für die Gesetzesfassung verantwortlichen Rechtsausschusses des Bundestages war und zum anderen, dass die dort agierenden Juristen hinsichtlich des Themas SQ recht unbedarft waren.

Das Kompositum Schlüsselqualifikationen ist in seinem Bedeutungsgehalt ausgesprochen vage und steht für eine Sammlung von Fähigkeiten, die eindeutig zu benennen oder abzugrenzen schwerfällt. Angeblich findet man in der Fachliteratur 850 einzelne SQ.[4] Das mag der Grund dafür gewesen sein, dass der Gesetzgeber sich gehalten sah, den Begriff durch eine – nicht abschließend gemeinte ("wie")[5] – Liste von sieben Bereichen zu konkretisieren. Aber eben diese Konkretisierung ist – nicht nur grammatisch – fürchterlich misslungen. Qualifikation steht im hier möglichen Wortsinne für Befähigung bzw. Eignung. Nun kann man zwar *in* den ersten sechs ausdrücklich genannten "Feldern" eine Qualifikation, sprich eine Befähigung erwerben. Diese Felder *sind* aber – anders als die zuletzt genannte Kommunikationsfähigkeit – keine Qualifikationen.

Außerdem stellen die aufgelisteten Felder einen argen Gemischtwarenladen dar, der jegliche Systematik vermissen lässt. Die ersten sechs Bereiche sind allesamt solche, die man dem siebten Bereich – Kommunikationsfähigkeit – unterordnen könnte. Gesprächsführung ist ein ebenso verwaschener Begriff wie Verhandlungsmanagement – abgesehen davon, dass der Anglizismus Management zumindest in diesem Zusammenhang nicht dadurch akzeptabler wird, dass er seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts[6] immer häufiger Verwendung findet und auch in der Gesetzessprache an der Tagesordnung ist. Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung und Mediation sind ebenso nahe Verwandte wie Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit. Die Aufzählung der vermeintlichen SQ ist bei genauer Betrachtung so misslungen wie überflüssig. Die Unkenntnis der damaligen Mitverantwortlichen erhellt sich auch aus dem folgenden Umstand: Die im Fraktionsentwurf enthaltene *achte SQ* Teamfähigkeit wurde vom Rechtsausschuss mit der Begründung gestrichen, dass "Teamfähigkeit … bereits der SQ der Kommunikationsfähigkeit im weitesten Sinne zugerechnet werden" könne.[7] Wenn man dem tatsächlich zustimmten könnte, hätte man viel eher die Felder Gesprächsführung und Verhandlungsmanagement streichen müssen.

Kurzum: Weniger wäre mehr gewesen – gar nichts am besten. Es hätte gereicht und wäre

---

4 *Reibold / Regier*, Training der Schlüsselqualifikationen in Schule und Beruf – Handreichung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I sowie für betriebliche Ausbilder in Wirtschaft und Verwaltung, 2009, S. 92.

5 Erst der Rechtsausschuss wechselte das noch im Entwurf der Regierungskoalition enthaltene "insbesondere" durch ein offeneres "wie" aus. Der Ausschuss wollte damit klarstellen, "dass die Schlüsselqualifikationen nur beispielhaft aufgezählt sind. Keineswegs muss jede Fakultät alle denkbaren Schlüsselqualifikationen anbieten; genauso wenig kann die Beherrschung sämtlicher Schlüsselqualifikationen von allen Studierenden verlangt werden." BT-Drs. 14/8629 vom 20.03.2013, S. 13.

6 Vgl. den Anstieg der Worthäufigkeit seit etwa 1940 in https://www.dwds.de/wb/Management#wb-1 (Stand: 03.12.2016).

7 Drs. 14/8629 vom 20.03.2013, S. 13.

sinnvoller gewesen, nach dem Ausdruck SQ einen Punkt zu setzen und damit den Satz zu beenden.

Dem Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein gebührt an dieser Stelle großer Respekt. Dort ist es gelungen, eine vernünftige Formulierung zu finden. § 1 Abs. 1 Satz 4 des JAG-SH lautet:

> *Die Inhalte der juristischen Ausbildung und der Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen rhetorischen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen wie die Fähigkeit zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmung.*

Die meisten anderen Bundesländer vertiefen in ihren Landesgesetzen den bundesrechtlichen Formulierungs-Missgriff durch reflexionsfreies Wiederholen.[8]

## Zwei Theorien

Trotzdem kommt dem Gesetzgeber ein wertvoller Verdienst zu: Er hat die Bedeutung der SQ erkannt und seine Erkenntnis in die Tat umgesetzt. Nur nebenbei sei erwähnt, dass dies seinerzeit auf den anhaltenden Druck der Rechtsanwaltschaft hin geschah, die – weitgehend unberechtigt – seit Jahrzehnten die Justiz- oder besser Richterzentriertheit der Juristenausbildung angeprangert und mit dem Hinweis, dass die allermeisten Absolventen dieser Ausbildung den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen (müssten), nachdrücklich eine Aufnahme der SQ in das juristische Curriculum gefordert hatte. Zumindest in der Anwaltschaft hatte man also erkannt, dass SQ für eine erfolgreiche Berufstätigkeit als Rechtsanwalt von entscheidender Bedeutung sein könnte.

Die beiden Theorien, dass (1) Schlüsselkompetenzen für den privaten und beruflichen Erfolg relevant, ja notwendig sind und dass (2) sie zum Ausbildungskanon in Schule und Universität, so auch im Rahmen des Jurastudiums, gehören müssen, können also nicht mehr als ganz neu bezeichnet werden. Aber inwieweit sich die Berechtigung dieser Theorien über 13 Jahre nach Inkrafttreten des Reformgesetzes durchgesetzt hat, ist überaus fraglich. Neue Theorien, so ein unter Wissenschaftlern kursierender und recht treffender Jux, müssen drei Phasen der "Akzeptanz" durchlaufen:[9]

- Als erstes werden sie vollständig ignoriert.
- Als zweites sind sie nachweislich falsch.
- Und als drittes sind sie natürlich richtig, aber das hat doch jeder schon immer gewusst.

Die erste Theorie hat m. E. schon die dritte Phase erreicht. Nolens volens akzeptiert die Mehrheit der Juristen, dass SQ in den meisten juristischen Berufen eine zumindest gewisse Bedeutung aufweisen. Von welch fundamentaler Bedeutung sie sind, haben allerdings nur Wenige realisiert.

Bei der zweiten Theorie scheint ungewiss, in welcher der drei Akzeptanzphasen sie steckt. Es steht zu befürchten, dass wir in einigen Bundesländern insoweit noch in der Phase 1 stecken. Nach wie vor besteht in den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen weder ein formaler Anlass, noch gar eine Verpflichtung, sich als Jurastudent oder Referendar für SQ zu interessieren. Die anderen 12 Bundesländer fordern bei der Anmeldung für das Examen einen Nachweis darüber, dass der Bewerber an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat, die sich mit SQ befasst. In sechs dieser Länder muss der Bewerber in der Lehrveranstaltung sogar eine Leistung erbringen, mittels derer ihm die erfolgreiche Teilnahme attestiert werden kann. Vorbildlich steht Hamburg da, wo eine spezielle Leistung in der mündlichen Prüfung des Examens abgelegt werden muss.

Ich befürchte aber, dass auch außerhalb der Landesgrenzen der oben genannten vier schwarzen Schafe zahlreiche Hochschullehrer und Praktiker der zweiten These allenfalls offiziell zustimmen, insoweit aber bestenfalls Lippenbekenntnisse abgeben. Und viele von jenen, die sich gar nicht äußern, halten SQ für Firlefanz, der im verpflichtenden Ausbildungskanon nichts zu suchen hat, weil dort erheblich Wichtigeres, nämlich die Fachkunde, stehen müsse.

8 Das ist umso erstaunlicher, als der Gesetzentwurf der Länderkammer die bessere Formulierung ohne Aufzählung einzelner SQ vorgeschlagen hatte, vgl. BT-Drs. 14/7463, S. 5 (Art. 1).

9 Gefunden bei *Nowak*, Kooperative Intelligenz – Das Erfolgsgeheimnis der Evolution, 2011, S. 82.

## Nur einige Belege für meine These:

Erstens: In einem Editorial der Zeitung Juristische Ausbildung, kurz JA, fordert deren Mitherausgeber, der Hannoveraner Juraprofessor *Christian Wolf*, die Entrümpelung des Studiums. Insbesondere die SQ hätten sich als Irrtum erwiesen. Sie seien zu streichen.[10]

Die "Entrümpelung" des Stoffkatalogs in der Juristenausbildung wird ja immer wieder und durchaus zu Recht gefordert. Bei der geforderten Aufräumaktion aber mit den SQ zu beginnen, erscheint schon überaus kühn. Der Gesetzgeber hat die Studienzeit des juristischen Studiums gerade im Hinblick auf Fremdsprachenkompetenzen und SQ um ein Semester von ehemals dreieinhalb auf vier Jahre erhöht.[11] Wollte man mit Wolf die Schlüsselqualifikationen streichen, müsste man auch die Studienzeit wieder verkürzen, womit im Sinne von Wolf nichts gewonnen wäre. Soweit mir ersichtlich, hat sich zwar noch niemand der Wolf'schen Forderung öffentlich angeschlossen, aber eine Verteidigung der SQ, gar eine Widerrede gegen sein Editorial war auch nirgends zu finden. Aber vielleicht ist diese Ignoranz ja auch ein gutes Zeichen.

Zweitens: Das Centrum für Hochschulentwicklung, eine gemeinnützige GmbH, die vor über 22 Jahren von der Bertelsmann Stiftung und der Hochschulrektorenkonferenz gegründet wurde, sich als Reformwerkstatt für das deutsche Hochschulwesen versteht und als Think Tank bezeichnet, hat im Jahr 2016 die Ergebnisse einer Befragung von Hochschulprofessoren vorgestellt.[12] Bereits 2013 waren in einer ersten Welle neben rund 9.000 Professoren anderer Fächer auch knapp 700 Jura-Professoren befragt worden, welches Anforderungsprofil ein Studienanfänger der Rechtswissenschaften erfüllen sollte. Immerhin 247 Jura-Professoren – ein unter Statistikern noch anerkannter Prozentsatz von 35,6% – haben die Fragen online beantwortet. Hier auszugsweise die Ergebnisse für Jura

Mehr als 50% der befragten Jura-Professoren nannten:

- abstraktes / logisches / analytisches Denkvermögen
- Kommunikationsfähigkeit / Sprachkompetenz / Ausdrucksfähigkeit

Weniger als 50%, aber mehr als 10% der befragten Jura-Professoren nannten:

- Interesse an / Bewusstsein für (gesellschafts)politische Themen
- Lese- und Schreibkompetenz / Textverständnis / Freude am Lesen
- Argumentations- und Diskussionsfähigkeit
- Belastbarkeit / Ausdauer / Durchhaltevermögen
- selbständiges, (selbst)organisiertes und -diszipliniertes Lernen und Arbeiten / Selbstmanagement / Bereitschaft zum Selbststudium
- Lernbereitschaft / Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- gute Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse
- gute Allgemeinbildung

Was fehlt? Anders als von den Professoren anderer Fächer wurden Rubriken wie Sozialkompetenz, Empathie oder emotionale Intelligenz nicht ein einziges Mal genannt. Nun kann man dem entgegenhalten, dass doch einige der Nennungen sehr wohl zu den Soft Skills gezählt werden können. So z. B. die auch in § 5a DRiG genannte Kommunikationsfähigkeit, die von mindestens 50% der Antwortenden für wichtig gehalten wurde.

Aber ich befürchte, das hat nichts (Positives) zu bedeuten. Die Kommunikationsfähigkeit steht mir hier zu eng im Zusammenhang mit der Sprachkompetenz und der Ausdrucksfähigkeit.

---

10 JA 2013 Heft 1 (Editorial).

11 BT.-Drs. 14/7176, S. 10 [Zu Nummer 2 (Änderung des § 5a); Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)]: Die inhaltliche Aufwertung des Studiums führt zwangsläufig zu einer moderaten Verlängerung der Studienzeit; entsprechend muss auch bei der Gestaltung der rechtwissenschaftlichen Studienordnungen die Erweiterung des Studiums um weitere Ausbildungsfelder, wie sie insbesondere § 5a Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs nennt, zu einer entsprechenden Verlängerung der Studienzeit führen. Auf diese Weise soll auch verhindert werden, dass die Vermittlung zusätzlich erforderlicher Kompetenzen die Vermittlung juristischer Kernkompetenzen zeitlich beeinträchtigt.

12 *Horstmann / Hachmeister / Thiemann*, Welche Fähigkeiten und Voraussetzungen sollten Studierende je nach Studienfach mitbringen? – Ergebnisse einer Befragung von Professoren im Rahmen des CHE Hochschulrankings, vgl. *www.che.de/downloads/Im_Blickpunkt_Voraussetzungen_nach_Studienfach.pdf* (Stand: 04.12.2016); Weitere Infos zum Fach auch unter: *http://ranking.zeit.de/che2016/de/fachinfo/5* (Stand: 29.08.2016).

Ich vermute, dass diejenigen, die Kommunikationsfähigkeit benannt haben, nicht etwa an die 5 Kommunikationsaxiome des *Paul Watzlawick*[13] oder gar das Kommunikationsquadrat des *Friedemann Schulz von Thun*[14] gedacht haben – um nur zwei der hierzulande berühmtesten Koryphäen der Kommunikationspsychologie zu nennen. Es ist leider zu vermuten, dass ihnen stattdessen eher Grammatik, Sprachstil und die Fähigkeit, sich präzise und trotzdem elegant auszudrücken vor Augen stand. Mit anderen Worten: Es ging ihnen möglicherweise nur um das fachliche Verstehen und Verstandenwerden und weniger oder gar nicht um die anderen Ebenen, auf denen Kommunikation stattfindet und scheitern kann. Wer noch nie davon gehört hat, dass eine Nachricht als kommunikationstheoretische Einheit neben der Sachbotschaft vier weitere Botschaften (Appell, Selbstoffenbarung, Beziehungsdefinition und Einschätzung des Gegenübers) enthält, versteht eben etwas anderes unter Kommunikationsfähigkeit als derjenige, der sich mit ihrer Theorie beschäftigt hat. Er versteht Kommunikation lediglich als Instrument zum Transfer von Informationen, aber nicht als Medium zur Regelung und Gestaltung von Beziehungen.

Aber woher sollen Universitätsprofessoren das auch wissen? Sie selbst haben ja in ihrem Studium noch weniger SQ-Angebote vorgefunden. Es verwundert deshalb nicht, dass auch die meisten heutigen Studenten noch nichts Nennenswertes von den SQ gehört haben.

Und damit komme ich zu Drittens: Fast 10 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen heißt es in einem Bericht des Wissenschaftsrats zu den Auswirkungen der Juristenausbildungsreform:[15]

> *"Die durchschnittliche Bewertung der befragten Studierenden in Bezug auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen lag zwischen den Noten 1 („keine Kompetenz erworben") und 2 („sehr geringe Kompetenz erworben")."*

## Ein fataler Befund

Warum ist das ein fataler Befund? Mit der Beantwortung dieser Frage komme ich zugleich zum eigentlichen Thema. *"Schlüsselqualifikationen für Juristen? Muss das denn sein?"* Ja, meine Damen und Herren, das muss sein. Ja, wir müssen in der Juristenausbildung SQ zumindest anbieten, und ich möchte sogar behaupten, wir sollten die Beschäftigung mit diesem Thema erzwingen. Seit Jahren hoffe ich, dass Thüringen dem Beispiel der anderen Länder folgt und bei der Zulassung zur ersten Prüfung einen Nachweis fordert, dass der Bewerber an einer entsprechenden Veranstaltung teilgenommen hat.

Warum? Weil Schlüsselkompetenzen für den beruflichen Erfolg eine überragende Bedeutung einnehmen. Auch hierzu einige Belege:

Die Arbeitgeber fordern zunehmend das Vorhandensein von SQ.

Nach einer Umfrage des Instituts Gayk Personalmarketing[16] halten 93% der Unternehmen SQ für mindestens genauso wichtig wie Fachwissen. Siehe Grafik:

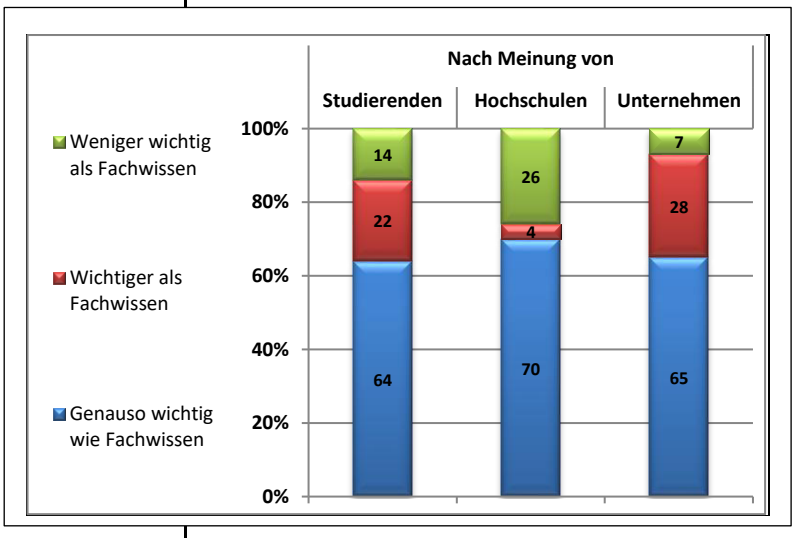


13 Vgl. *Watzlawik*, Menschliche Kommunikation – Formen, Störungen, Paradoxien, 8. Aufl., 1990, S. 50 ff.

14 Vgl. *Schulz von Thun*, Miteinander reden – Störungen und Klärungen, 49. Aufl, 2011, ab S. 14.

15 Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen Wissenschaftsrat Hamburg 09.11.2012, Drs. 2558-12; www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf (Stand: 04.12.2016)

16 Zitiert nach FAZ vom 21.07.2007, S. C1; siehe auch: http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/arbeitswelt/management-der-soziale-experte-1458833.html (Stand: 04.12.2016).

Und aus welchen Gründen trennen sich Unternehmen von ihren Mitarbeitern? Dies beantwortet die nachfolgende Grafik:[17]

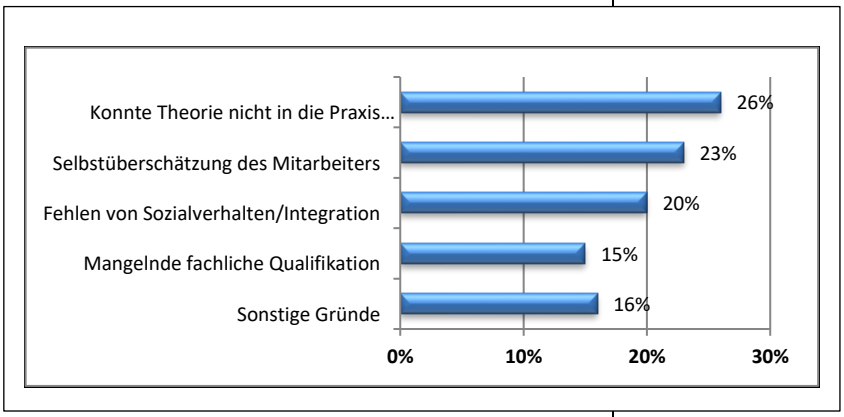


Auch hier erkennt man die Bedeutung der SQ im Vergleich zur Bedeutung der fachlichen Qualifikationen.

## SQ in der Justiz

Wer meint, das brauche ihn nicht zu interessieren, weil er ohnehin in die Justiz gehen möchte, unterliegt einem Irrtum. Zeitgleich mit der Änderung des o.g. § 5a DRiG hat der Bundesgesetzgeber auch eine vierte Voraussetzung dafür aufgestellt, wer in das Richterverhältnis berufen werden darf (vgl. § 9 DRiG):

> *In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer*
>
> *1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,*
>
> *2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,*
>
> *3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und*
>
> *4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.*

Was auf den ersten Blick wie bloße Gesetzeslyrik erscheint, ergibt bei näherer Betrachtung durchaus Sinn. Die "neue" Voraussetzung berechtigt und verpflichtet den Dienstherrn nämlich, Bewerber um den Richterberuf trotz bester Examensnoten abzuweisen, wenn sie nicht über die für einen Richter erforderliche soziale Kompetenz verfügen. Ich möchte diese Bemerkung mit anderen Worten wiederholen, weil sie in manchen Ohren revolutionär klingen mag: Wer über hervorragende Examina, aber nicht über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt, darf nicht als Richter eingestellt werden.

Die erforderliche soziale Kompetenz gehört also zu den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat. § 9 DRiG ist bei Einstellungen und Beförderungen zu beachten, bis hin zur Ernennung von Bundesrichtern – wie das BVerfG kürzlich Gelegenheit hatte zu bestätigen.

In vielen Bundesländern müssen die Bewerber ihre soziale Kompetenz in sog. Strukturierten Interviews oder gar Assessments nachweisen. Bei solchen Interviews zeigen sich erhebliche Unterschiede. Es ist manches Mal recht ernüchternd, was man dort geboten bekommt. Da sitzen Teilnehmer mit zwei Prädikatsnoten, die zuvor eine Ladung erhalten hatten, in der ihnen angekündigt worden war, mit welchen Bereichen zu rechnen ist. Das sind[18]

- Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz
- Fähigkeit zum Verhandeln und Ausgleich
- Konflikt- und Entschlussfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Soziales Verständnis
- Gerechtigkeitssinn
- Verantwortungsbewusste Machtausübung

Wenden wir uns exemplarisch den letzten beiden Kriterien zu. Wenn ich als Mitglied der Kommission für den Punkt "Gerechtigkeitssinn" zuständig bin, bitte ich die Bewerber um einige spontane Reflexionen zum Begriff der Gerechtigkeit oder ich frage sie schlicht: "Was

17 Quelle DIHK, zitiert nach *Vollmers*, Parlieren geht über Studieren, FAZ vom 31.01.2009, S. C1, http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/schluesselqualifikationen-parlieren-geht-ueber-studieren-1758346.html (Stand: 04.12.2016).

18 Die aufgelisteten Kriterien sind nahezu vollständig identisch mit jenen, die in der Begründung zum Reformgesetz aufgelistet sind, BT-Drs. 14/8629 vom 20.03.2013, S. 14 (Zu Nummer 6 (§ 9)).

bedeutet für Sie Gerechtigkeit?" Eine *gemeine Frage*, ich weiß, zumal wenn sie an einen Juristen gerichtet wird. Denn wir kennen ja alle den Kernsatz des Kriminalromans "Justiz" von Friedrich Dürrenmatt: "Gerechtigkeit wohnt auf einer Etage, zu der die Justiz keinen Zutritt hat.“ Und so ist es keine Ausnahme, wenn ein Bewerber dann ins Stocken gerät.[19]

Selten auch kann einer der Bewerber den Begriff *Macht* mit Inhalten ausfüllen. Für einige ist er mit Willkür gleichzusetzen. Und nicht wenige verneinen die Frage, ob ein Richter Macht ausübt.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Es geht mir hier nicht darum, von den Bewerbern eine gültige *Definition für Gerechtigkeit* oder auch nur für den erheblich leichteren Begriff *Macht* zu fordern. Aber es mutet doch recht seltsam an, wenn man nach einer achtjährigen Ausbildung zum Volljuristen – also zu einem, der eine der Voraussetzungen zur Befähigung für das Richteramt erfüllt hat – zum Begriff der Gerechtigkeit so gar nichts Sinnvolles sagen kann.

Es geht mir hier aber auch um die fundamentale Verletzung eines rhetorischen oder kommunikationstheoretischen Grundsatzes. Es geht schlicht darum, dass man sich vorbereitet, wenn man sich in eine wichtige kommunikative Situation begibt. Man informiert sich über seinen Gesprächspartner, wird sich über dessen Ziel und sein eigenes klar, überlegt sich, welche Inhalte das Gespräch haben kann, macht sich Gedanken über potentielle Argumente usw. usw. Dass man sich, wenn man die Einladung zu einem Bewerbergespräch erhält, in der alle Themen genannt werden, über diese Themen Klarheit verschafft, klingt zwar wie eine Selbstverständlichkeit, ist es aber offensichtlich nicht. Und schon das wäre ein guter Grund, ein gutes Kommunikationsseminar zu besuchen.

Nur ganz nebenbei, aber mit einigem Hintersinn:[20] Die schließlich ins Gesetz gebrachte Nummer 4 im § 9 DRiG war letztlich ein resignativer Kompromiss. Ursprünglich sah nämlich der Entwurf der im September 2002 bestätigten rot-grünen Regierungskoalition zur Reform der Juristenausbildung eine deutlich weiterreichende Forderung vor. Danach hätte ins Richterverhältnis nur berufen werden können, wer über die erforderliche soziale Kompetenz, Berufs- und Lebenserfahrung verfügt, die insbesondere nachgewiesen werden kann durch eine *zweijährige Tätigkeit* als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf.[21] Davon wurde schließlich abgesehen, "um die Länder bei der Festlegung und Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen nicht mehr als nötig festzulegen."[22]

## Für und Wider

Ernstzunehmende Stimmen behaupten, der Erwerb sozialer Kompetenz sei ein Prozess, der sich im wirklichen Leben ereigne. Elternhaus, Kindergarten, Schule, vielleicht auch Vereine und dergleichen leisteten den wichtigsten Beitrag zur Erziehung hin zur sozialen Kompetenz. Deshalb solle man die Universität davon verschonen.

Die Ausgangsthese ist sicherlich richtig, aber die Schlussfolgerung ist falsch. Ja, tatsächlich ist es so, dass die Grundlagen sozialer Kompetenz in den ersten zwei Lebensjahrzehnten gelegt werden. Das Leben macht uns zu dem, was wir sind. Aber wir Menschen sind ziemlich vernunftbegabte Wesen. Wir sind erkenntnisfähig. Und wir sind sogar fähig, uns auf der Basis unserer Erkenntnisse zu verhalten. Eine dieser wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse lautet, dass man Soziale Kompetenz lernen kann.[23]

19 "… Ähm … äh … Wahrung der gesetzmäßigen Ordnung … ähm … äh … wenn ich das vielleicht mal an einem Beispiel erklären darf. Also nehmen wir an, ein Straftäter erhält eine angemessene Strafe, dann ist das gerecht …". So gehört von einer Bewerberin, die in beiden juristischen Examina um die 10 Punkte erzielt hatte.

20 Eine meiner Fragen, die ich den Bewerbern im Rahmen des strukturierten Interviews zum Kriterium "Soziales Verständnis" stelle, lautet: "Was halten Sie von einem Gesetz, in dem geregelt wird, dass jeder Bewerber um das Richteramt eine dreijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwalt oder eine vergleichsweise Tätigkeit nachweist?" Der Hintersinn besteht darin, dass ich diese Frage auch nach Erscheinen dieses Beitrags werde stellen können, weil die allermeisten Bewerber den o. g. rhetorischen Grundsatz bzgl. der speziellen Vorbereitung auf bedeutsame kommunikative Situationen nicht beherzigen. Und es steht m.E. nichts entgegen, dass diejenigen, die diesen Beitrag zur Vorbereitung doch lesen sollten, allein deshalb einen winzigen Vorteil erzielen.

21 Vgl. BT-Drs. 14/7176, S. 4, 8, 14.

22 Vgl. BT-Drs. 14/8629, S. 13 f.

23 *Hinsch / Wittmann*, Soziale Kompetenz kann man lernen, 2. Aufl., 2010; *Pfingsten*, Training sozialer Kompetenz, in Margraf (Hrsg.). Lehrbuch der Verhaltenstherapie (Bd. 1, S. 473-481) 2000.

Und zwar nicht nur durch Konditionierung im Elternhaus und der Schule, quasi wie Pawlow'sche Hunde im Sinne des Behaviorismus. Wir können die Theorie der SQ wie ein Schulfach lernen, etwa wie Mathematik. Und wir können unsere Soziale Kompetenz trainieren, etwa so wie wir im Sportunterricht unseren Körper ertüchtigen. Je mehr wir trainieren, desto kräftiger werden wir.

Wir sollten uns vergegenwärtigen, dass die praktische und theoretische Auseinandersetzung mit sozialer Kompetenz und den ihr zugrundeliegenden SQ immer zugleich auch Arbeit an der eigenen Persönlichkeit ist. Das ist kein Prozess, der durch den einmaligen Besuch einer Tagung zu vollziehen ist, sondern viele Jahre und Jahrzehnte andauert und eigentlich nie zu einem Ende kommt. Darin ist der Grund zu finden, warum ein Schulfach Soziale Kompetenz oder SQ bereits vor dem Abitur sinnvoll ist, warum dies auch und gerade für das juristische Studium gilt. Juristen müssen mit Menschen umgehen und sie verstehen. Deshalb ist bei ihnen Soziale Kompetenz erheblich nachdrücklicher zu fordern als bei Naturwissenschaftlern wie Mathematikern und Physikern. Und deshalb sollte man auch als Inhaber eines juristischen Berufs immer wieder Kurse besuchen, in denen man seine soziale Kompetenz erweitern kann.

Letztlich könnte man – und hier seien die angesprochen, die die Fachkunde und das rationale Denken des Juristen für das höchste Gut halten – große Bereiche der Psychologie, die fast identisch mit den Theorien der SQ sind, zu den Fachkenntnissen eines Juristen rechnen. Wer bspw. einen Zeugen oder Angeklagten vernimmt, sollte die Grundzüge der Vernehmungs- und Aussagepsychologie kennen.[24]

Im Strafprozess – ohnehin zunehmend Schauplatz psychologischer Kriegsführung (Stichwort Konfliktverteidigung), die dem Vorsitzenden ein Höchstmaß an sozialer Kompetenz abverlangt – sollte ein Richter wissen, wie sehr er der Gefahr kognitiver Dissonanz ausgesetzt ist, nachdem er den Eröffnungsbeschluss gefasst hat[25] oder welch starke Wirkung dem Ankereffekt der staatsanwaltschaftlichen Strafmaßforderung zukommt.[26] Er sollte darüber informiert sein, dass sich bereits eine "psychologische Rhetorik für Juristen" entwickelt hat:[27] nicht vorrangig, um sie manipulativ einzusetzen, sondern um sie gegebenenfalls zu erkennen und abzuwehren.

Und nicht nur bei der obligatorischen Güteverhandlung im Zivilprozess bspw. sind psychologische Kenntnisse über die Art und Weise, wie menschliche Entscheidungen zustande kommen und durch welche Denkfehler sie verzerrt werden (ein unglaublich weites, schon recht intensiv erforschtes Gebiet der Psychologie), ziemlich vorteilhaft.

Es gibt zahlreiche solcher "Einbruchstellen ins Recht", in denen die Psychologie als Hilfswissenschaft der Juristen nicht nur den Psychologen überlassen werden kann.

Als weiteres Argument gegen die SQ als Ausbildungsfach wird die Unmöglichkeit gesehen, dieses Fach zu prüfen. Aber das ist ein unsinniges, aus der Ahnungslosigkeit geborenes Argument. Wer nur erst einmal versucht, sich einen groben Überblick zum Thema zu verschaffen, wird erkennen, dass man vor allem theoretische Aspekte der SQ genauso prüfen könnte wie den bereicherungsrechtlichen Vorrang der Leistungsbeziehung im Mehrpersonenverhältnis oder die einstweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten der VwGO.

Mein Thema ist auch nicht ansatzweise ausgereizt – das verhindert der zur Verfügung stehende Rahmen. Man könnte sich noch mit dem Stillstands-Argument befassen, die Universitäten seien bzgl. der Ausbildung von SQ personell, organisatorisch und finanziell überfordert.[28] Man könnte bspw. noch viele starke Argumente daraus ableiten, dass Juristen in großer Regelmäßigkeit früher oder später mit der Führung von Menschen betraut werden und gerade dann Soziale Kompetenz und die Beherrschung bestimmter SQ eine überragende Bedeutung

24 Vgl. etwa *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., und meine Besprechung in ThürVBl. 2015, 178.

25 Vgl. *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl., 2016, 3. Kapitel, Rn. 114 ff.; eingehend *Eschelbach*, Verdachtshypothese, Nullhypothese, Alternativhypothesen in: Fischer/ Hoven (Hrsg.), Verdacht, 1. Aufl. 2016, S. 29 – 40.

26 *Englich*, Ankereffekte im juristischen Kontext, in: Bierhoff/Frey (Hrsg.), Handbuch der Psychologie Band III: Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie (S.309-313).

27 *Englich*, Psychologische Rhetorik für Juristen, Evaluation eines sozialpsychologischen fundierten Trainingsprogramms, 2001.

28 *von Bargen*, JUS Magazin 5/2006, S. 14.

einnehmen. Und man könnte, was man eigentlich müsste, pars pro toto über einige Erkenntnisse der Sozialpsychologie referieren, woraus sich die überzeugendsten Argumente entwickeln ließen, die für eine Beschäftigung mit SQ im juristischen Studium streiten. Aber darin genau liegt das Kreuz mit den SQ. Die meisten Juristen wissen nichts (Theoretisches) über sie und lehnen daher eine vermeintlich zeitverschwendende Beschäftigung mit ihnen ab.

## Drei Thesen statt eines Fazits:

Unsere soziale Kompetenz und die sie tragenden SQ sind von herausragender Bedeutung für den Erfolg sowohl im beruflichen wie im privaten Bereich, mithin für ein gelingendes Leben.

Die (dauerhafte oder immer wiederkehrende) Beschäftigung mit den SQ ist stets auch Arbeit an der eigenen Persönlichkeit.

Man kann gar nicht früh genug damit anfangen, sich mit der Theorie der SQ zu befassen. Wer drei Wochen vor dem Bewerbungsinterview damit anfangen will, seine soziale Kompetenz zu stärken, wird damit ebenso scheitern, wie ein Stubenhocker, der sich innerhalb von drei Wochen auf einen Marathonlauf vorbereiten will.

Stefan Kaufmann, Präsident des Oberlandesgerichts Thüringen.